



## BEKANNTMACHUNG

des Amtes Kisdorf

### **Hinweis auf melderechtliche Widerspruchsmöglichkeiten nach dem Bundesmeldegesetz**

Gemäß § 42 Abs.3 des Bundesmeldegesetzes in der aktuellen Fassung weist das Amt Kisdorf darauf hin, dass die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken die in § 42 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) genannten Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln darf.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen die in § 42 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten übermitteln.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

- Parteien
- Wählergruppen und
- anderen Trägern von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf gem. § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung der in den §§ 42 Abs. 1 und 2 sowie 50 Abs. 2 und 3 BMG genannten Daten gem. § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber des

Amtes Kisdorf  
Die Amtsdirektorin  
Bürgerservice  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

zu erklären.

Kattendorf, den 19.10.2021

gez. Judith Horn  
Amtsdirektorin